Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/5/11 7Bs129/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1998

Norm

StGB §51 Abs3

Rechtssatz

Eine allgemeine Übernahme von - bei Erfüllung einer gem.§ 51 Abs.3 StGB erteilten Weisung entstehenden - Kosten durch den Bund hat der Gesetzgeber nicht gewollt. Eine solche Kostenübernahme ist nur in den ausdrücklich normierten Ausnahmefällen der §§ 46 JGG, 174a Abs.2 StVG und 41 SMG vorgesehen.

Entscheidungstexte

- 7 Bs 129/98
  Entscheidungstext OLG Linz 11.05.1998 7 Bs 129/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:1998:RL0000033

Dokumentnummer

JJR_19980511_OLG0459_0070BS00129_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at